

► Insolvenzanfechtung

Anfechtungsrisiko bei schnell abgebrochener Ratenzahlung

| Der Insolvenzschuldner hatte im Rahmen eines Vergleichs eine Ratenzahlung ausgehandelt. Aber bereits die Zahlung der ersten, mit 1.250 EUR relativ moderat bemessenen Rate, zögerte er derartig hinaus, dass es direkt nach Vergleichsschluss schon wieder zum Verfall der vereinbarten Stundung kam. Für solche Fälle stellt das OLG Bamberg klar: Hier bestehen keinerlei vernünftige Zweifel daran, dass der Schuldner nur deswegen nicht fristgerecht zahlte, weil dies aus finanziellen Gründen nicht möglich und er mithin zahlungsunfähig war. Deshalb unterliege die Zahlung auch der Insolvenzanfechtung. |

Der Fall des OLG Bamberg (26.4.16, 5 U 187/15, Abruf-Nr. 191470) beschreibt eine ganz alltägliche Situation. Am Telefon verspricht der Schuldner das „Blaue vom Himmel“, nur damit Zwangsmaßnahmen unterbleiben. Eine Ratenzahlungsvereinbarung soll das Allheilmittel sein. Dann fließen aber nur wenige Raten, bevor der Schuldner endgültig nicht mehr zahlt. In den folgenden Monaten oder Jahren kommt es dann zur Insolvenz. Das Risiko der Insolvenzanfechtung nach § 133 InsO steht der vereinnahmten Zahlung nun auf der Stirn geschrieben. Das muss dem Mandanten wie dem Rechtsdienstleister bewusst sein.

PRAXISHINWEIS | Weniger kann auch manchmal mehr sein. Eine geringere Rate, die der Schuldner dann aber auch durchhält, führt zu einer größeren Insolvenzsicherheit als eine große Rate, die zwar den schnelleren Forderungsausgleich nah erscheinen lässt, den Schuldner dann aber doch schnell überfordert. Raten Sie Ihren Gläubiger-Mandanten daher zu Bonitätskontrollen vor Vertragsabschluss und zur Vertragsüberwachung. Raten Sie ihm auch, Sicherheiten zu vereinbaren, wo immer es geht – am besten schon beim Grundgeschäft.

► Gläubigerausschuss

Einsatz im Gläubigerausschuss kann sich lohnen

| Den Gläubigerausschussmitgliedern steht gemäß § 73 Abs. 1 InsO, § 18 Abs. 1 InsVV ein Anspruch auf Vergütung und auf Auslagenersatz zu, auf den ein entsprechender Vorschuss zu gewähren ist. |

Die Tätigkeit im Gläubigerausschuss ist auch damit verbunden, fremde Vermögensinteressen zu wahren und deshalb haftungsträchtig. Das AG Hannover hat nun entschieden, dass daher zu den erstattungsfähigen Auslagen auch die Prämie für eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gehört, da diese, anders als beim Insolvenzverwalter, nicht von der Vergütung mit abgegolten ist (30.8.16, 908 IN 460/16, Abruf-Nr. 191471).

MERKE | Die Prämie muss aber angemessen sein. Dies wird auch davon abhängen, ob die Versicherungssumme in einem sachgerechten Verhältnis zum tatsächlichen Risiko steht und Vergleichsangebote eingeholt wurden. Das Mitglied des Gläubigerausschusses muss seinerseits kein Risiko eingehen.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 191470

Das sollten Sie Ihren
Mandanten raten



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 191471

Prämie
angemessen?